

INDONESIEN

Verordnung der Quarantänebehörde Indonesiens Nr. 2/2025 über Arten von Quarantäneschadorganismen von Tieren, Fischen und Pflanzen, Überträgern von Quarantäneschadorganismen und verbotenen Überträgern von Quarantäneschadorganismen

(PERATURAN BADAN KARANTINA INDONESIA NOMOR 2 TAHUN 2025 TENTANG JENIS HAMA DAN PENYAKIT HEWAN KARANTINA, HAMA DAN PENYAKIT IKAN KARANTINA, ORGANISME PENGANGGU TUMBUHAN KARANTINA, MEDIA PEMBAWA, DAN MEDIA PEMBAWA YANG DILARANG)

Quelle: <https://jdih.karantinaindonesia.go.id/storage/common/dokumen/Perba2.pdf>, aufgerufen am 19.06.2025

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Indonesischen mit Hilfe des Google-Übersetzers, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.06.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung der Quarantänebehörde Indonesiens Nr. 2/2025 über über Arten von Quarantäneschadorganismen von Tieren, Fischen und Pflanzen, Überträgern von Quarantäneschadorganismen und verbotenen Überträgern von Quarantäneschadorganismen

...

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In dieser Verordnung werden folgende Termini in nachstehender Bedeutung verwendet:

1. Tier-, Fisch- und Pflanzenquarantäne, nachfolgend „Quarantäne“ genannt, ist ein System zur Verhinderung des Eindringens, Verschleppens und der Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen von Tieren, Fischen und Pflanzen sowie ...
2. Quarantäneschadorganismen von Tieren, nachfolgend als QSOT abgekürzt,...
3. Quarantäneschadorganismen von Fischen, nachfolgend als QSOF abgekürzt, ...
- ...
6. Schadorganismen von Pflanzen, nachfolgend als SOP abgekürzt, sind alle Organismen, die Pflanzen schädigen, gefährden oder zu deren Absterben führen können.
7. Quarantäneschadorganismus der Pflanzen, nachfolgend als QSOP abgekürzt, ist ein Organismus, der Pflanzen schädigen, beeinträchtigen oder vernichten kann, sozio-ökonomische Verluste verursachen kann und bisher noch nicht im Staatsgebiet festgestellt wurde oder bereits in einem Teil der Republik Indonesien auftritt und dessen Eindringen in das Staatsgebiet der

Republik Indonesien und Ausbreitung darin gemäß Festlegung der Zentralregierung zu verhindern ist.

8. Quarantäneschadorganismen der Kategorie A1
9. Quarantäneschadorganismen der Kategorie A2
10. Risikoanalyse...
11. Risikoanalyse für Schadorganismen von Pflanzen (PRA)...
12. Überträger von QSOP sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lebensmittel, Futtermittel, gentechnisch veränderte Erzeugnisse, genetische Ressourcen, biologische Arbeitsstoffe, invasive gebietsfremde Arten, gefährdete freilebende Pflanzenarten und/oder andere Überträger, die QSOP übertragen können.
- ...
17. Pflanzen sind natürliche pflanzliche Ressourcen oder Teile davon, die in lebendem Zustand einen Teil oder den gesamten Lebenszyklus angepflanzt sind.
18. Pflanzenerzeugnisse sind nicht lebende Pflanzen oder Teile davon, unverarbeitet oder verarbeitet.
19. Andere Überträger sind Überträger, die nicht als Tiere, Tiererzeugnisse, Fische, Fischerzeugnisse, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse gelten, und QSOT, QSOE oder QSOP übertragen können.
20. Anfälligkeit ist die Neigung eines Individuums durch Krankheitserreger beeinträchtigt zu werden.
21. ...
22. Quarantänebedienstete sind staatliche Bedienstete, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen befugt sind.
23. Der Leiter der Quarantänebehörde Indonesiens, nachfolgend Leiter der Behörde genannt, ist der Leiter einer Regierungsbehörde, die Regierungsaufgaben im Bereich der Tier-, Fisch- und Pflanzenquarantäne wahrnimmt.

KAPITEL II

FESTLEGUNG DER GRUPPE

Artikel 2

- (1) Die Gruppen von QSOT, QSOE, QSOP, Überträgern und verbotenen Überträgern werden vom Leiter der Behörde festgelegt.
- (2) Bei der Festlegung der Gruppen von QSOT, QSOE, QSOP, Überträgern und verbotenen Überträgern wird der Schutz der biologischen natürlichen Ressourcen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und/oder der Verbreitungsgebiete berücksichtigt.
- (3) Die Festlegung gemäß Absatz 1 erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Minister/Leiter der Institution entsprechend seiner Zuständigkeit.
- (4) Die Festlegung gemäß Absatz 3 erfolgt durch Erlass des Leiters der Behörde.

**KAPITEL III
TIERQUARANTÄNE**

...

**KAPITEL III
FISCHQUARANTÄNE**

...

**KAPITEL IV
PFLANZENQUARANTÄNE**

**Teil 1
Gruppen von QSOP**

Artikel 32

- (1) Die QSOP-Gruppen werden wie folgt festgelegt:
 - a) QSOP der Kategorie A1 und
 - b) QSOP der Kategorie A2.
- (2) Die Festlegung der QSOP-Gruppen gemäß Absatz 1 kann aus folgenden Gründen geändert und aktualisiert werden:
 - a) Änderung des QSOP-Status für das Gebiet der Republik Indonesien und/oder andere Länder;
 - b) Änderung der Taxonomie von QSOP oder QSO und/oder
 - c) Auftreten neuer QSO in einem Land.

Artikel 33

- (1) Änderungen und Aktualisierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 werden durch folgende Maßnahmen durchgeführt:

....

**Teil 2
Gruppen von QSOP-Überträgern**

Artikel 34

- (1) Die Gruppen von QSOP-Überträgern wird in die Kategorien hohes, mittleres und niedriges Risiko eingeteilt.
- (2) Die Risikokategorien gemäß Absatz 1) richten sich nach:
 - a) dem Grad der Verarbeitung der QSOP-Überträger; und
 - b) dem Verwendungszweck der QSOP-Überträger.
- (3) Der Grad der Verarbeitung gemäß Absatz 2 Buchstabe a umfasst:
 - a) die Verarbeitung bis zu einem Grad, der einen Befall mit QSOP nicht mehr zulässt;
 - b) die Verarbeitung bis zu einem Grad, der noch einen Befall mit QSOP zulässt; oder

- (4) noch nicht oder nicht verarbeitet. Der Verwendungszweck gemäß Absatz 2 Buchstabe b umfasst:
- a) Anpflanzen;
 - b) Verzehr;
 - c) industrielle Verarbeitung und
 - d) andere Verwendungszwecke können Kunsthandwerk und Schnittblumen sein.

Teil 3

Gruppen von verbotenen QSOP-Überträgern

Artikel 35

- (1) Die Festlegung der verbotenen Gruppen von QSOP-Überträgern erfolgt für:
- a) die Einfuhr von QSOP-Überträgern in das Staatsgebiet Republik Indonesien;
 - b) die Ausfuhr von QSOP-Überträgern aus dem Staatsgebiet Republik Indonesien;
 - c) die Ausfuhr oder Einfuhr von einem Gebiet in ein anderes innerhalb des Staatsgebiets Republik Indonesien; oder
 - d) die Durchfuhr in oder durch das Staatsgebiet Republik Indonesien.
- (2) Ein Verbot für Gruppen von QSOP-Überträgern gemäß Absatz 1 gilt zumindest für QSOP-Überträger, die:
- a) ein hohes Risiko aufweisen und
 - b) deren Risikomanagement im Herkunftsland und/oder auf dem Gebiet der Republik Indonesien noch nicht bekannt ist.
- (3) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß Absatz 2 ist das Verbringen in ein Gebiet, das Verbringen innerhalb eines Gebiets sowie zwischen solchen Gebieten und die Ausfuhr von QSOP-Überträgern aus dem Staatsgebiet der Republik Indonesien gemäß den Gesetzen und/oder Vorschriften des Bestimmungslandes verboten.

Artikel 36

- (1) Die Risikoanalyse gemäß Artikel 2 Absatz 2 erfolgt in Form einer PRA, die von Pflanzenquarantänebediensteten durchgeführt wird, die vom Stellvertreter für Pflanzenquarantäne dazu beauftragt wurden.
- (2) Die PRA gemäß Absatz 1 kann unter Einbeziehung von Pflanzenschutzbehörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen und zuständigen Ministerien/Behörden durchgeführt werden.
- (3) Die PRA gemäß Absatz 1 kann durchgeführt werden, wenn:
- a) sie als Folgemaßnahme zur PRA für die erstmalige Einfuhr von QSOP-Überträgern erforderlich ist;
 - b) in einem Land eine explosionsartige Zunahme von QSO erfolgt;
 - c) ein QSO festgestellt wird, dessen Status bei Einfuhr der Gruppe von QSOP-Überträger noch nicht bekannt ist;

- d) sich der QSO-Status in einem Land oder auf dem Gebiet Republik Indonesien ändert;
und
- e) die Einfuhr von QSO zu Forschungszwecken geplant ist.

Artikel 37

- (1) Das Verbreitungsgebiet gemäß Artikel 2 Absatz 2 ist aus der QSOP-Überwachung bekannt.
- (2) Die QSOP-Überwachung gemäß Absatz 1 wird von Pflanzenquarantänebediensteten durchgeführt.

Artikel 38

Die Verfahren für die PRA gemäß Artikel 36 und die QSOP-Überwachung gemäß Artikel 37 werden vom Beauftragten für Pflanzenquarantäne festgelegt.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft...

Geschehen zu Jakarta,
den 6. Januar 2025

In Kraft getreten in Jakarta,
den 28. Februar 2025